

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Haltung von Hunden in Tierversuchseinrichtungen in Thüringen – Teil II

Die Nutzung von Hunden in Tierversuchen ist aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen gesellschaftlich hoch umstritten. Besonders die Haltungsbedingungen, die Herkunft der Tiere sowie deren Versorgung und Wohlbefinden stehen im Fokus der öffentlichen Debatte. Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse, welche Tierversuchseinrichtungen in Thüringen Hunde gehalten haben, unter welchen Bedingungen diese untergebracht wurden und wie sich die Rahmenbedingungen über die Jahre entwickelt haben. Zudem stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Verbesserungen in der Haltung, Betreuung und tierärztlichen Versorgung vorgenommen wurden. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Herkunft der Tiere, ihrer Haltung in Gruppen oder Einzelhaltung sowie auf den zur Verfügung stehenden Beschäftigungs- und Auslaufmöglichkeiten.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/616** vom 18. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2025 beantwortet:

1. Welchem Verwendungszweck wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Tierversuche mit Hunden seit dem Jahr 2018, zum Beispiel Grundlagenforschung, Regulatorik, angewandte Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung, zugeordnet (bitte nach Einrichtung und Jahr des Versuchsbeginns aufschlüsseln)?
2. Was genau wurde nach Kenntnis der Landesregierung in den Versuchen gemacht (bitte nach Verwendungszweck, Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In den Jahren 2019 bis 2020 wurden keine Tierversuche an Hunden angezeigt beziehungsweise beantragt und genehmigt.

Die Tierversuche an Hunden, die in den Jahren 2021 bis 2024 genehmigt beziehungsweise angezeigt wurden, wurden fast ausschließlich dem Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier zugeordnet. Ein Tierversuch wurde für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke bewilligt.

Jahr	Tierversuch (fortlaufend nummeriert)	Einrichtung (fortlaufend buchstabiert)	Zweck	Behandlungen
2024	24-1	A	2	klinische und bildgebende Diagnostik, Blut- entnahmen
2023	23-1	A	2	klinische und bildgebende Diagnostik, Blut- entnahmen
2023	23-2	B	4	Ultraschalluntersuchungen
2022	22-1	C	1, 2, 3	tierärztliche Untersuchung, Blut-, Harn- und Kotprobenentnahme
2021	21-1	A	2	klinische und bildgebende Diagnostik, Blut- entnahmen
2018	18-1	B	4	Ultraschalluntersuchungen

Legende der Verwendungszwecke:

- 1 Grundlagenforschung
- 2 Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier
- 3 Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier
- 4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Namen der Einrichtungen können aufgrund schutzwürdiger Interessen Dritter gemäß Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht genannt werden.

3. Wie viele der Hunde, die seit dem Jahr 2018 in Tierversuchen verwendet wurden, wurden nach Kenntnis der Landesregierung mehrfach in Tierversuchen verwendet und in wie vielen Versuchsreihen (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wurden maximal einmal jährlich zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (Ultraschall) bis zu zehn Hunde in Einrichtung B wiederholt verwendet. Die Statistik wird nicht einzeltierbezogen erhoben. Deswegen ist eine Angabe der genauen Anzahl der erneuten Verwendung je Tier nicht möglich.

4. Welchem Schweregrad wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Tierversuche mit Hunden seit dem Jahr 2018 zugeordnet (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Abweichungen zur Tabelle zu Frage 2 ergeben sich daraus, dass unter Frage 2 die Antragsstellungen für eine Genehmigung für den Tierversuch aufgelistet wurden. Tierversuche können über mehrere Jahre laufen und die Meldung der Anzahl der tatsächlich im Tierversuch verwendeten Tiere wird nach Abschluss des Tierversuchs abgegeben

Jahr	Einrichtung (fortlaufend buchstabiert)	Schweregrad
2023	B	gering
2022	C	gering
2022	B	gering
2021	keine Hunde gemeldet	
2020	D	gering
2019	B	gering
2019	D	gering
2018	A	gering
2018	B	gering

Grau hinterlegte Zeilen betreffen Tierversuche, die vor 2018 angezeigt beziehungsweise beantragt und genehmigt wurden.

5. Wurden seit dem Jahr 2018 nach Kenntnis der Landesregierung Hunde in Einrichtungen gehalten, nachdem sie endgültig aus Tierversuchen ausgeschieden waren, also ohne dass sie in einem Versuch eingesetzt wurden, eine Entnahme von Organen oder Geweben geplant war oder eine Verwendung der Tiere in der Zukunft geplant war; falls ja, wie viele und wie lange wurden sie noch in der jeweiligen Einrichtung gehalten (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach dem Ausscheiden aus einem Tierversuch wurden keine Hunde in Tierversuchseinrichtungen gehalten. Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/615, Frage 1, verwiesen.

6. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung Hunde nach Beendigung der Versuche anders gehalten als währenddessen; falls ja, worin bestand der Unterschied (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Was geschah nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2018 mit Hunden, die von Seiten der Einrichtungen nach Beendigung der Versuche nicht mehr dort gehalten werden sollten, zum Beispiel Vermittlung in private Haushalte (bitte nach Jahr, Einrichtung und Anzahl der Hunde aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/615, Frage 1, verwiesen.

8. Wie viele Hunde wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2018 aus den folgenden Gründen getötet beziehungsweise sind seit dem Jahr 2018 aus den folgenden Gründen verstorben:

- a) für Organ- und beziehungsweise oder Gewebeentnahme nach § 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) getötet,
- b) am planmäßigen Ende eines Tierversuchs nach § 7 TierSchG planmäßig getötet,
- c) aus medizinischen Gründen vor dem geplanten Ende des Tierversuchs oder der Organ- beziehungsweise Gewebeentnahme euthanasiert,
- d) vor dem geplanten Ende eines Tierversuchs oder der Organ- beziehungsweise Gewebeentnahme ungeplant verstorben,
- e) verstorbene Hunde außerhalb eines Versuchs oder ohne geplante Organ- beziehungsweise Gewebeentnahme, die trotzdem noch in der Einrichtung gehalten wurden,
- f) aus medizinischen Gründen euthanasierte Hunde außerhalb eines Versuchs oder ohne geplante Organ- beziehungsweise Gewebeentnahme, die trotzdem noch in der Einrichtung gehalten wurden?

Falls Hunde unter die Fallgruppen der Buchstaben c bis f fallen, was waren nach Kenntnis der Landesregierung die medizinischen Gründe für ihren Tod beziehungsweise die Euthanasie (bitte nach Einrichtung, Todesursache, Anzahl der Hunde, Jahr des Todes, Alter und Aufenthaltsdauer in der Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung sind seit dem Jahr 2018 keine Hunde in Thüringen in einem Tierversuch gestorben oder für wissenschaftliche Zwecke getötet worden.

9. Liegen nach Kenntnis der Landesregierung veterinärpathologische Untersuchungsberichte von verstorbenen beziehungsweise euthanasierten Hunden vor (falls ja, wird um Herausgabe unter Wahrung des Datenschutzes gebeten)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie werden tote Hunde nach Kenntnis der Landesregierung entsorgt, wenn sie nicht mehr zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden; welche Unternehmen übernehmen die Entsorgung und was machen die Unternehmen mit den toten Tieren?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2018 Beschwerden, Verstöße oder behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haltung oder Verwendung von Hunden in Tierversuchseinrichtungen (falls ja, wird um eine detaillierte Auflistung nach Jahr und Einrichtung gebeten)?

Antwort:

Bei einem der Tierversuche mit Hunden seit dem Jahr 2018 wurde im Jahr 2024 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, da Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht beziehungsweise nicht fristgerecht erfüllt wurden. Es handelte sich hierbei um nachzureichende Unterlagen und Mitwirkungspflichten.

Da die Unterlagen unverzüglich nachgereicht wurden, keine erhöhte Belastung für die Tiere durch den Verstoß abgeleitet werden konnte und es sich um das erste Versäumnis handelte, wurde der verantwortliche Versuchsleiter in diesem Fall schriftlich verwarnet.

Schenk
Ministerin